

KV-Abrechnung unplausibel

Widerspruch einlegen!

Das Problem ist mir bestens bekannt, auch aus Berechnungen zum Job-Sharing, die auch rückwirkend erfolgen:

Nur wenn Sie fristgemäß Widerspruch einlegen, wahren Sie ihre Rechte!

Wichtig:

Sie müssen dazu einen Nachweis über den Eingang bei der KV führen: Schreiben Sie per Post und senden den Widerspruch auch per Fax (Beleg aufheben); legen sich die Angelegenheit auch auf Termin. Ist nach vier Wochen keine Eingangsbestätigung gekommen, dann nachhaken.

Ein bürokratischer Vorgang lässt sich nicht beschleunigen. Sie müssen in bürokratischen Angelegenheiten leider auch bürokratisch vorgehen.